

Umweltdepartement
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1210
6431 Schwyz

Lachen, 24.5.2024

Teilrevision Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (EGzUSG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat das Umweltdepartement ermächtigt, den Entwurf zur Teilrevision des kantonalen Einführungsgesetzes zum Umweltschutzgesetz zur Vernehmlassung vorzulegen. Mit Schreiben vom 26. Februar 2024 haben wir zur Beurteilung Bericht und Vorlage, Medienmitteilung und Adressatenliste erhalten. Die Vernehmlassung ist bis spätestens 25. Mai 2024 elektronisch ans Umweltdepartement (ud@sz.ch) einzureichen. Wir danken Ihnen für die Einladung und nehmen die Gelegenheit zur Meinungsäusserung sehr gerne wahr.

Gegenstand

- Aufgrund der Tatsache, dass sich die Revision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz verschoben hat, die geplante Inkraftsetzung nicht vor Mitte 2025 erfolgen wird und parallel der Auftrag aus der Motion M 2/20 «Subsidiaritätsprinzip bei der Festlegung von Abfallgebühren» zu erfüllen ist, wird die Teilrevision in zwei Etappen stattfinden.
- Schwerpunkt dieser Teilrevision ist die befristete Regelung bis Ende 2025, dass kantonale Beiträge zur Sanierung von Schiessanlagen zugesprochen werden können. Bis die Motion Salzmann in Kraft tritt und um weiterhin lückenlos kantonale Abgeltungen sprechen zu können, müssen die Übergangsfristen entsprechend angepasst werden.
- Einräumung einer grösstmöglichen Gestaltungsspielraum für Gemeinden und Bezirke bei der Festlegung der Abfallgebühren unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Vorgaben.
- Da seit der Einführung der Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes 2022 für eine Deponie nicht mehr ein kommunales Nutzungsplanverfahren nötig ist und somit Gemeinden und Bezirke nicht mehr einfach eine Deponieentschädigung erheben können, soll nun mittels eines neuen Paragraphen im EGzUSG Gemeinden und Bezirken eine einfache Möglichkeit zur Erhebung von Deponiegebühren eingeräumt werden.

Stellungnahme

- Die FDP.Die Liberalen sind der Meinung, dass der neue § 5a ersatzlos gestrichen werden soll. Es ist nicht erforderlich, dass bereits im Gesetz die Klimafachstelle aufgeführt wird. Die Nennung einer Klimafachstelle wirkt im Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz fehl am Platz, da es - wie der Name des Gesetzes sagt - sich um ein Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz handelt, und nicht um ein Einführungsgesetz zum Klimaschutzgesetz, oder CO₂-Gesetz.
- Bereits beim heutigen digitalen Baugesuchsverfahren sind Angaben über die Entsorgung von Bauabfällen erforderlich. Wir sind der Meinung, dass die Entsorgung von problematischen Bauabfällen bereits heute gut funktioniert und dass ein Entsorgungskonzept der Bauabfälle nicht mit dem Baugesuch einzureichen ist, sondern nach der Baubewilligung aber noch vor Baufreigabe zu erfolgen hat. Für ein Entsorgungskonzept sind detaillierte Untersuchungen in Form von Schadstoffgutachten notwendig und je nachdem werden definitive Entsorgungswege mit Nachweisen erst mit den beauftragten Unternehmen nach einer Arbeitsvergabe abgestimmt. Für die fachgerechte Demontage und Entsorgung von gesundheitsgefährdenden Bauabfällen tragen alle Beteiligten eine grosse Verantwortung. Während des Prozesses „Baugesuch“, also ohne rechtskräftige Baubewilligung, ist der Zeitpunkt eines Entsorgungskonzeptes noch zu früh. Zudem werden Abbrucharbeiten, sofern problematische Bauabfälle nachgewiesen wurden, vom Spezialisten überwacht, so dass auch verborgene mit Schadstoff belasteten Materialien entdeckt und der fachgerechten Entsorgung zugeführt werden können. Je nach dem sind auch Schutzmassnahmen für die an der Schadstoffsanierung beteiligten Personen erforderlich.
Die FDP.Die Liberalen beantragt aus oben genannten Gründen beim § 11a Abs. 1 „mit dem Baugesuch“ durch „vor Baubeginn“ zu ersetzen.
- Im § 12 e) „Ablagerungsverbot“ geht es uns um eine präzisere Formulierung in Richtung gefährliche Stoffe für Mensch und Umwelt. So soll noch möglich sein, dass z. B. ein ausgedienter Bahnwagen der fachgerecht von Schadstoffen gereinigt oder befreit wurde, auf einem Spielplatz aufgestellt werden kann. Sinngemäss soll dieselbe Formulierung auch im § 36 Strafbestimmungen unter Abs. 1, Bst. b) verwendet werden.
- Wir haben grossen Respekt gegenüber der Einführung eines Prüfperimeters für Bodenverschiebungen. Dies einerseits wegen des zusätzlichen Arbeitsaufwands resp. Bürokratie von Seiten der Verwaltung und andererseits, dass unnötige Perimeter aus reinen Vorsichtsmassnahmen eingetragen werden. So ist anzunehmen, dass bereits in Strassennähe liegende Grundstücke eingetragen würden, weil vermutet werden könnte, dass über Lufteintrag Verunreinigungen aus Reifenabrieb bis hin zu Bremsstaub bestehen könnten. Das geht uns definitiv zu weit, so dass wir an der alten Fassung festhalten wollen.
- Die FDP.Die Liberalen sind entschieden gegen die neue Regelung im § 25 3. „Deponieabgaben“ und können die Begründung nicht nachvollziehen, dass die Gemeinden mit den generierten Mehreinnahmen in Gemeindeprojekte reinvestieren können und

damit die Akzeptanz in der Bevölkerung für eine Deponie erhöhen soll. Der Mehrpreis wird auf den Besteller abgewälzt, so dass sich schlussendlich Bauten wiederum unnötig verteuern. Bürgerinnen und Bürger, welche von einem Gemeindeprojekt, welches aus Deponieabgaben finanziert wurde, profitieren, werden dies wohl bereits nach kurzer Zeit wieder ausblenden und in den Vordergrund rückt für sie so oder so die potenziellen Nachteile einer Deponie: Mehrverkehr und Lärm. Weiter ist nicht garantiert, dass Einnahmen aus einer Deponieabgabe auch wirklich den Direktbetroffenen zugutekommen. Gegen eine Deponieabgabe zugunsten von Gemeinden spricht auch, dass Gemeinden diese so hoch ansetzen könnten, dass der Betreiber das Projekt aus Gründen der Rentabilität zurückziehen könnte. Mit der vorliegenden Version vom EG-zUSG wird den Gemeinden ein „Werkzeug“ zur Verfügung gestellt, womit sich diese indirekt gegen eine Deponie wehren könnten. Damit könnten wichtige naheliegende Deponien nicht erschlossen werden und das Material müsste nach wie vor über weite Strecken transportiert werden, was weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll ist.

Antrag

- § 5a d) Kantonale Klimafachstelle:
soll komplett gestrichen werden.
- § 11a c) Entsorgung von Bauabfällen, Abs. 1:
Ein Entsorgungskonzept über Entsorgungswege der Bauabfälle ist ~~mit dem Baugesuch vor Baubeginn~~ einzureichen, wenn:
- § 12 e) Ablagerungsverbot, Abs. 2:
Dies gilt insbesondere für ausgediente Fahrzeuge, Möbel, Geräte und ihre Bestandteile sowie für Erzeugnisse und Verpackungen aus Metall, Glas oder Kunststoff, **die eine potenzielle Gefährdung für Mensch oder Umwelt darstellen.**
- § 15 b) Sanierung, Abs. 2:
„Massnahmen“ ist unklar und muss genauer definiert werden.
- § 22 4. Bodenschutz
Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen, ganzer § 22 in der ursprünglichen Fassung beibehalten.
- § 25 3. Deponieabgaben:
soll komplett gestrichen werden.
- § 36 1. Strafbestimmungen, Abs. 1, Bst. b):
wer Abfälle, insbesondere auch ausgediente Fahrzeuge, Möbel, Geräte und ihre Bestandteile sowie Erzeugnisse und Verpackungen aus Metall, Glas oder Kunststoff, **die eine potenzielle Gefährdung für Mensch oder Umwelt darstellen** ausserhalb der dafür vorgesehenen Anlagen entsorgt, abstellt oder lagert (§ 12);

Fazit

- Die FDP.Die Liberalen befürworten die Behandlung der Teilrevision EGzUSG zum jetzigen Zeitpunkt und in einer späteren zweiten Phase die Übernahme aus der Revision des Bundesgesetzes. Der Handlungsbedarf ist gegeben.
- Die Abgeltungen zur Sanierung von Schiessanlagen werden in der Teilrevision geregelt.
- Die Motion M 2/20 «Subsidiaritätsprinzip bei der Festlegung von Abfallgebühren» wird umgesetzt, womit eine liberales Anliegen erfüllt wird.
- Schon seit einiger Zeit wird in den Medien über Wohnungsnot und über zu hohe Preise für Wohnen berichtet. Dass diese Preissteigerungen mit den stetig steigenden Abgaben und Gebühren in Zusammenhang stehen, wird ausgeblendet. Die Kosten zur Ablagerung von Bauabfällen auf Deponien sind bereits sehr hoch und sollen nicht nochmals erhöht werden durch Deponieabgaben an Gemeinden.

Mit freundlichen Grüssen
FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz

Urs Rhyner
Präsident



Irene Schuler
Leitung Geschäftsstelle

